

Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38), und § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) vom 21.11.2000 (GVBl. I S. 158, ber. GVBl. I 2001 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2018 (GVBl. I Nr. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 02.03.2020 folgende Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Schiedspersonen der Fontanestadt Neuruppin erhalten eine Aufwandsentschädigung zur pauschalen Entschädigung ihrer Aufwendungen. Sie beträgt monatlich 10 € für jede leitende und 5 € für jede stellvertretende Schiedsperson.
- (2) Daneben findet ein Auslagenersatz nicht statt. Satz 1 gilt nicht für die gegenüber den Parteien der Schiedsverfahren erhobenen Auslagen.
- (3) Die Kostentragungspflicht der Fontanestadt Neuruppin als Trägerin der Schiedsstellen nach § 12 SchG bleibt unberührt.

§ 2 Auszahlung, Wegfall

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich, jeweils zum 30.03. und 30.09. eines jeden Jahres.
- (2) Scheidet die Schiedsperson im Laufe eines Monats aus, so erhält sie für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung. Nimmt die Schiedsperson ihre Tätigkeit im Laufe eines Monats auf, so erhält sie die Aufwandsentschädigung erstmals für den folgenden Monat.
- (3) Übt eine Schiedsperson länger als 2 Monate ihr Amt nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Neuruppin, den 05.03.2020

Golde
Bürgermeister